Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

14. Februar 1861. **Nro 37.** 14. Lutego 1861.

(282) **Edikt.** (1)

Nro. 2926. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechsel-Gerichte wird dem S. Both mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Karl Spangel sub praes. 21. Jänner 1861 Z. 2926 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 364 fl. 58 kr. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unter 24. Jänner 1861 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 24. Jänner 1861.

(292) **Edikt.** (1)

Nro. 4286. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten S. (Samuel) Both mit dem gegenwärtigen Edikte bekannt gegeben, daß Jos. & L. Kantor gegen denselben am 29. Jänner 1861 Z. 4286 aus dem ausgestellten Wechsel ddto. Brünn 20. Juli 1860 über 100 fl. öst. W. um Erlassung einer Zahlungsauflage bathen, welchem Begehren am 31. Jänner 1861 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des S. (Samuel) Both diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben Herr Advokat Dr. Blumenfeld mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Mahl zum Kurator bestellt und dem ersteren die Zahlungsauflage zugestellt, Herr S. (Samuel) Both hat daher zeitlich diesem Vertreter seine Vertheidigungsgründe an die Hand zu geben oder sich einen andern Vertreter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, widrigens derselbe sich alle Folgen wird zuzuschreiben haben.

Lemberg, den 31. Jänner 1861.

(287) **Edikt.** (1)

Nro. 570. Vom k. k. Kreisgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Fr. Laurentia eigentlich Eleonora Maria Theresia d. N. Stopczyńska, so wie im Falle deren Ableben dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider den Hrn. Franz Stopczyński und dieselbe die Erben der Henie Reitmann, als: Abraham Wohl, Scheindel Wohl geb. Reitmann und Pessie Reitmann verehelichte Schlifka wegen Extabulirung der Eigenthumsrechte des Martin Stopczyński aus dem Aktivstande der in Tarnopol unter Conscr. Nr. 59 neu liegenden Realität Dom. 5. pag. 275. n. 1. haer. sammt der Folgezeit n. 2. haer. sub praes. 26sten Jänner 1861 Zahl 570 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 14. Mai 1861 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Fr. Laurentia, eigentlich Eleonora Maria Theresia dr. N. Stopczyńska, wie auch im Falle ihres Ablebens, ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Herrn Schmied unter Substituirung des Landesadvokaten Dr. Żywicki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, am 4. Februar 1860.

Edykt.

Nro. 570. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu p. Laurencyi a właściwie Eleonorze Maryi Teresie t. i. Stopczyńskiej z życia i miejsca pobytu niewiadomej, w razie jej już nastąpionej śmierci tejże spadkobiercom z imienia, życia i miejsca pobytu niewiadomym, wiadomo czyni, że przeciwko panu Franciszkowi Stopczyńskiemu i przeciwko rzeczonej p. Stopczyńskiej spadkobiercy Henii Reitmann, jako to: Abraham Wohl, Scheindel Wohl urodzona Reitmann i Pessie Reitmann zamężna Schlifka o ekstabulacyę praw własności ś. p. Marcina Stopczyńskiego ze stanu czynnego realności w Tarnopolu pod Nrem. 59 now. położonej dom. 5. pag. 275. n. 1. haer. z następną pozycyą 2. haer. pozew do sądu tutejszego pod dniem 26go stycznia 1861 do l. 570 wnieśli i sądowej pomocy zażądali, w skutek czego termin do ustnej rozprawy tegoż sporu na dzień 14. maja 1861 godzinie 10. z rana wyznaczonym został.

Gdy niewiadomo jest, czy przypozwana p. Laurencya, a właściwie Eleonora Marya Teresa t. im. Stopczyńska przy życiu pozostaje i gdzie przebywa, a w razie, gdyby już z tego świata zeszła, czyli i jakich spadkobierców zostawiła i gdzieby takowi się znajdowali, więc c. k. sąd tutejszy nadał jej a w danym razie i jej spadkobiercom w celu zastąpienia tychże przypozwanych na ich własny koszt i niebezpieczeństwo kuratora w osobie adwokata krajowego p. Schmida z substytucyą p. adwokata krajowego Żywickiego, z którym to kuratorem spór w mowie będący podług ustawy sądowej dla Galicyi przepisanej pertraktowanym zostanie.

Napomina się więc przypozwanych, ażeby w przynależnym czasie lub osobiście w tutejszym sądzie się jawili, lub odpowiednie dowody prawne rzeczonemu kuratorowi udzielili, albo innego zastępcę sobie obrali, i takowego tutejszemu sądowi oznaczyli, równie ażeby żadnego prawnie przepisanego środka obrony nie zaniedbali, inaczej skutki tego zaniedbania samym sobie przypisać będą musieli.

Tarnopol, dnia 4. lutego 1861.

(294) **Edikt.** (1)

Nro. 4223. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Konstantin Żukiewicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn sub praes. 29. Jänner 1861 Zahl 4223 Joachim Rosenberg ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 140 fl. KM. oder 147 fl. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 31. Jänner 1861 Zahl 4223 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann mit Substituirung des Advokaten Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 31. Jänner 1861.

(296) **Edikt.** (1)

Nr. 6196. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des Isaak Wolken de praes. 11. Februar 1861 Z. 6196 mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe derselbe wider Herrn A. (Anton) Mrozek ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 46 fl 70 kr. öst. W. überreicht, worüber der Auftrag zur Zahlung mit Bescheid vom heutigen Tage erfolgte.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Pfeifer mit Substituirung des Herrn Dr. Kolischer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 12. Februar 1861.

(288) **E d i k t.** (1)

Nr. 15233. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Johann Konarowski, Rechtsnehmer des Andrei Schendro Zoniak und Bezugsberechtigte des in der Bukowina liegenden Gutsantheiles von Wilawcze behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 9. Juni 1859 Z. 627 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 176 fl. 55 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheile zusteht, wie auch jene Personen, welche das Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. März 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die Verabsäumung der zeitgerechten Anmeldung hat auf jene Personen, welche das obige Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, diese rechtliche Wirkung, daß das Kapital dem Zuweisungswerber anstandlos ausgefolgt werden wird, und den Prätendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 29. Dezember 1860.

(285) **E d i k t.** (1)

Nr. 4285. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Samuel Both mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn sub praes. 29. Jänner 1861 Z. 4285 S. Bardach ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 250 fl. 57 kr. öst. Währ. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 31. Jänner 1861 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substituirung des Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 31. Jänner 1861.

(268) **Kundmachung.** (1)

Nro. 16000. Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Befriedigung der durch Fr. Olimpia Milzecka gegen Herrn Stanislaus Szum mittelst h. g. Urtheile vom 19. Juli 1859 Z. 8412 ersiegten Forderung von 1800 fl. KM. oder 1890 fl. öst. W. in Pfandbriefen des galiz. ständ. Kreditsvereins, nämlich: einem Pfandbriefe pr. 500 fl. KM. oder 525 fl. öst. W. und dreizehn Pfandbriefe jeder pr. 100 fl. KM. oder 105 fl. öst. W. sammt betreffenden vom Zahlungstage laufenden Kupons und Talons, nebst 5% vom Nennwerthe pr. 1800 fl. KM. oder 1890 fl. öst. W., seit 25. April 1854 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Interessen, der zuerkannten Gerichtskosten von 28 fl. 58 kr. KM. oder 30 fl. 4/10 kr. öst. W. und der Exekuzionskosten von 25 fl. 52 kr. öst. W., nach fruchtlos verstrichenen zwei Lizitazionsterminen und festgestellten Feilbiethungsbedingungen die exekutive der in Tarnow Vorstadt Zabłocie Nro. 1 gelegenen, dem sachfälligen Stanislaus Szum gehörigen Realität im dritten Termine am 15. März 1861 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitazion ausgeschrieben wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch gerichtliche Schätzung vom 18. März 1852 erhobene Werth dieser Realität mit 7833 fl. 48 kr. KM. oder 8225 fl. 49 kr. öst. W. angenommen, und falls Niemand über oder den Schätzungswerth biethen wollte, so wird diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

2) Jeder Lizitazionslustige hat den 20ten Theil des Ausrufspreises in dem bestimmten Betrage von 412 fl. öst. W. zu Handen der Lizitazions-Kommission als Vadium zu erlegen, und zwar entweder im Baaren oder in k. k. verzinslichen Staatsobligazionen oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder in Grund-Entlastungs-Obligazionen in dem durch die letzten Lemberger Zeitungsblätter nachzuweisenden Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth.

3) Der Schätzungsakt, der Grundbuchsextrakt und Feilbiethungs-Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 29. November 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 16000. C. k. sąd obwodowy Tarnowski niniejszem uwiadamia, iż na zaspokojenie przysądzonej wyrokiem tutejszym z dnia 19. lipca 1859 do l. 8412 p. Olimpii Milzeckiej przeciw p. Stanisławowi Szum pretensyi 1800 złr. m. k. albo 1890 zł. w. a. w listach zastawnych towarzystwa galic. kred., mianowicie jednego listu zastawnego na 500 złr. m. k. albo 525 zł. w. a, a 13 listów zastawnych każden po 100 złr. m. k. lub 105 zł. w. a. wraz z dotyczącemi od dnia wypłaty bieżącemi kuponami i talonami, oraz 5% od nominalnej wartości 1800 złr. m. k. lub 1890 zł. w. a, od dnia 25. kwietnia 1854 aż do dnia wypłaty obliczyć się mającemi odsetkami, przyznanemi kosztami sądowemi w kwocie 28 złr. 58 kr. m. k. lub 30 zł. 4/10 c. w. a., kosztami egzekucyjnemi 25 złr. 52 c. w. a. po bezskutecznie upłyniętych dwóch terminach licytacyjnych przymusowa sprzedaż w Tarnowie, przedmieściu Zabłociu pod Nrm. kons. 1 leżącej, prawem zwyciężonego p. Stanisława Szum własnej realności w 3cim terminie na dniu 15. marca 1861 o godzinie 10tej z rana rozpisuje się:

1) Za cenę wywołania stanowi się wydobyta sądownie pod dniem 18. marca 1852, wartość tej realności w kwocie 7833 złr. 48 kr. m. k. lub 8225 zł. 49 c. w. a., a w razie gdyby nikt wyżej tej ceny szacunkowej lub za tę cenę szacunkową licytować nie chciał, natenczas ta realnsość także niżej ceny szacunkowej sprzedana będzie.

2) Chęć kupienia mający obowiązany złożyć do rąk komisyi licytacyjnej tytułem wadyum dwudziestą część tej ceny szacunkowej w kwocie 412 zł. w. a. czyli w gotowiźnie lub też w obligacyach rządowych, w indemnizacyjnych, albo też w listach zastawnych galicyjskich podług kursu Gazetą Lwowską ostatnią oznaczonego, jednakże nigdy wyżej wartości nominalnej tychże.

3) Akt sądowego szacunku, wyciąg gruntowy tej realności i kondycye licytacyi mogą być w tutejszym sądzie przejrzane.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Tarnow, dnia 29 listopada 1860.

(278) **E d i k t.** (1)

Nro. 2622. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Radautz wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Josef Wilke bekannt gemacht, es habe wider denselben als Erben des Jakob Wilke, Lorenz Brandner wegen Zahlung der Summe von 315 fl. öst. W. s. N. G. am 14. Juni 1860 Zahl 2622 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 4. April 1861, 9 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Valentin Resch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Radautz, am 20. Dezember 1860.

(279) **E d i k t.** (1)

Nro. 15301. Vom k. k. Landesgerichte wird dem Ignatz Teutul und Emilie Milisits mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johann Burla unterm 18. September 1860 Zahl 12921 pto. 105 fl. die Zahlungsauflage erwirkt und unterm 3. November 1860 Zahl 15301 um Zahlungsveranlassung gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-

behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, den 27. Dezember 1860.

(281) **Edikt.** (2)

Nro. 14918. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, Rechtsnehmer der Georg Rypta'schen Erben als faktische Besitzer und Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsantheile von moldauisch Banilla und Dawideny, Behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8ten Mai 1858 Zahl 561 und 12ten Juni 1858 Zahl 703 für den obigen Gutsantheil ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 1124 fl. 10 kr. und 1846 fl. 10 kr. KM., sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gutsantheilen zusteht, als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entschädigungs-Kapital Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten März 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden angesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die Verabsäumung der zeitgerechten Anmeldung hat in Bezug auf jene Personen, welche das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, die rechtliche Folge, daß dieser Kapitalsbetrag dem Zuweisungswerber ohne weiters ausgefolgt werden wird und den Prätendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. Dezember 1860.

(280) **Edikt.** (2)

Nro. 12968. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens der Gebrüder Garabet und Gabriel Prunkul als faktische Besitzer und Bezugsberechtigte des in der Bukowina liegenden, einst dem Wartires v. Prunkul gehörigen Gutsantheils von Brajestie, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 15. April 1858 Zahl 411 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 17134 fl. 50 kr. KM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes Ansprüche auf das obige Entschädigungs-Kapital stellen wollten, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. März 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forderungsrechtes;
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung Seitens jener Personen, welche das obige Grund-Entlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hat die rechtliche Folge, daß dieser Kapitalsbetrag dem Zuweisungswerber ohneweiters würde ausgefolgt werden, und den Prätendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 7. Dezember 1860.

(271) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3900-Not. 61. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Substituten des erkrankten Herrn k. k. Notars Anton Pawecki in Lemberg der Hr. k. k. Notar Dr Leo Wszelaczyński in Lemberg bestimmt und zugleich die Uebergabe sämmtlicher Akten an diesen Substituten verfügt wurde.

Lemberg, am 30. Jänner 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 3909-Not. 61. C. k. krajowy sąd lwowski podaje do publicznej wiadomości, że z powodu słabości c. k. notaryusza p. Antoniego Paweckiego we Lwowie, substytutem tego c. k. notaryusza mianowanym został c. k. notaryusz we Lwowie Dr. Leon Wszelaczyński i zarazem oddanie wszystkich aktów do rąk rzeczonego substytuta zarazem rozporządzone zostało.

Lwów, dnia 30. stycznia 1861.

(286) **Ediktal-Vorladung.** (1)

Nro. 1197. Von der k. k. Kreisbehörde Stanislau wird der zu Stanislau ansäßige und gegenwärtig ohne Bewilligung im Auslande sich aufhaltende Venzel Studeny hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Ediktes in der Lemberger Zeitung gerechnet, in Stanisławów sich einzufinden, widrigens derselbe nach dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 behandelt werden würde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stanislau, am 6. Februar 1861.

Edykt powołujący.

Nr. 1197. C. k. władza obwodowa w Stanisławowie wzywa niniejszem przebywającego bez pozwolenia za granicą Wacława Studeny, zamieszkałego w Stanisławowie, azeby w przeciągu roku, licząc od dnia ogłoszenia tegoż edyktu w urzędowym dzienniku Gazety Lwowskiej, powrócił do Stanisławowa, gdyż w przeciwnym razie ulegnie za samowolne wychodźtwo postanowieniom c. k. patentu z dnia 24. marca 1832. roku.

Od c. k. władzy obwodowej.

Stanisławów, dnia 6. lutego 1861.

(284) **Edikt.** (1)

Nro. 4284. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Samuel Both mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn S. Bardach ein Gesuch sub praes. 29. Jänner 1861 zur Zahl 4284 um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 135 fl. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 31. Jänner 1861 zur Zahl 4284 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substituirung des Gerichts-Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, den 31. Jänner 1861.

(272) **Kundmachung.** (3)

Nro. 5762. Zur Sicherstellung der Herstellungen wegen Beseitigung der Wasserschäden vom Monate Juli 1860 auf der Brzeżaner Verbindungsstraße im Stanisławower Straßenbaubezirke wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in:

1) 90^0 3' 1" Kub. Maß Aushebung im Steingewölbe und mittelst Schiebwagen auf die andere Seite der Straße 10^0 weit ausführen . . . . 172 fl. 65½ kr.

2) 21^0 4' 0" Kub. Maß Erde aus den Seitengräben ausheben und bei Seite werfen . . . . . . 16 „ 68 „

3) 3^0 3' 4" Kub. Maß Strassenaufdämmung bewirken, und das Materiale hiezu 10^0 weit beiführen . . . . 3 „ 92 „

4) 2^0 4' 0" Maß Steinteraß auf Moos herstellen, das Steinmateriale hiezu ist unter den angeschwemmten Steinen auszuführen, und auch eine mittlere Entfernung von 40^0 beifühiren, und verwenden 24 „ 32 „

5) 1^0 4' 8" Kub. Maß Steinteraß auf Moos herzustellen, die Steine hiezu anzukaufen und beiführen, Arbeit, Materiale und Zufuhr . . . . 28 „ 82 „

6) 34^0 0' 0" kur. ^{0} 2reihigen 3' breit 2" hohe Schlikzäume mit 5' langen Eichenpfählen herstellen, die Zäume gegenseitig mit Widden verbinden, und mit dem vorhandenen Materiale ausfüllen . . . . 22 „ 1½ „

7) 70^0 0' 10" Steingerölle ausheben und mittelst Wägen auf den nieder gelegenen Straßendamm auf eine mittlere Entfernung von 100 Klaftern weit verführen, in der Breite der Straße verbreiten, die größeren Stücke zerschlägeln und ausgleichen . . . 195 „ 99 „

8) 22^0 1' 4" Kub. Maß Seitengräben ausheben und die Erde bei Seite werfen . . . . 17 „ 11 „

9) 20^0 0' 0" Kur. M. zweireihige Schlikzäume 3' breit, 2" hoch mit 5' langen Eichenpflöcken herstellen, die Zäume gegenseitig mit Widden verbinden und den inwendigen Raum mit vorhandenen Gerölle ausfüllen, Arbeit sammt Materiale . . . . 12 „ 95 „

Zusammen 494 fl 46½ fr. österr. Währ.

Sämmtliche Unternehmungslustige werden sonach aufgefordert, ihre mit 10%tigen Vadien belegten Offerten bei der Stanislauer Kreisbehörde bis 28. Februar 1861 einzubringen.

Die besonderen und die mit der h. o. Verordnung vom 13ten Juni 1856 Z. 23821 vorgeschriebenen allgemeinen Lizitazionsbedingungen können bei der Stanislauer k. k. Kreisbehörde oder dem dortigen Strassenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 6. Februar 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 5762. Dla zabezpieczenia budowli dla naprawy szkód zrządzonych wylewem w miesiącu lipcu 1860 na brzeżańskim gościńcu komunikacyjnym w Stanisławowskim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Roboty potrzebne są:

1) 90^0 3' 1" kubicznej miary ziemi uprzątnąć z kamiennego sklepienia i taczkami wywieść na drugą stronę gościńca na odległość 10^0 . . . . 172 zł. 65½ kr.

2) 21^0 4' 0" kubicznej miary ziemi wybrać z rowów bocznych i na bok odrzucić . . . . 16 „ 68 „

3) 3^0 3' 4" kubicznej miary tamy gościńcowej urządzić i materyał na to z odległości 10^0 sprowadzić . . . . 3 „ 92 „

4) 2^0 4' 0" miary kubicznej terasy kamiennej na mchu zbudować, materyał na to z zamulonych kamieni wybrać i z przeciętej odległości 40^0 sprowadzić i użyć . . . . 24 „ 32 „

5) 1^0 4' 8" miary kubicznej terasy kamiennej na mchu zbudować, kamień na to kupić i przystawić, robota, materyał i dowóz razem . . . . . . 28 „ 82 „

6) 34^0 0' 0" zwykłej miary dwurzędowego płota 3' szerokości 2" wysokości o palach dębowych 5' długich urządzić, połączyć płoty przecznicami i wypełnić materyałem przygotowanym . . . 22 „ 1½ „

7) 70^0 0' 10" sklepienia kamiennego wypróżnić i wozami wywieść ziemię na groblę gościńcową przeciętnej odległości 100^0, w szerz gościńca nasypać a większe grudy rozbić i wyrównać . . . 195 „ 99 „

8) 22^0 1' 4" miary kubicznej rowów wypróżnić i ziemię na bok odrzucić . . . . 17 „ 11 „

9) 20^0 0' 0" miary zwykłej dwurzędowego płotu 3' szerokości, 2" wysokości o palach dębowych 5' długich postawić, płoty przecznicami połączyć i w środku szutrem wypełnić, robota i materyał razem . . . . 12 „ 95 „

Suma 494 złr. 46½ c. wal. austr.

Mających chęć licytować wzywa się niniejszem, ażeby oferty swoje z załączeniem 10% wadyum przedłożyli po dzień 28. lutego 1861 stanisławowskiej władzy obwodowej.

Warunki specyalne i ogólne, t. j. ogłoszone rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u c. k. władzy obwodowej w Stanisławowie i w tutejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 6. lutego 1861.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Niniejszem oświadczam, iż nikt a nikt niema upoważnienia w imieniu moim bądź osobiście bądź listownie zawierania jakichbądźkolwiek interesów. — Łatwowierni sami sobie szkodę przypiszą.

(274—2) **Ignacy Andrószowski.**

(283) (2)

Kundmachung.

Zur Verpachtung der Propinazions-Gerechtsame auf der Herrschaft Tłumacz c. Att. Stanislauer Kreises wird bei der k. k. privil. Akziengesellschaft für Zuckerfabrikazion in Galizien zu Tłumacz am 4. März 1861 eine Offertverhandlung eingeleitet werden.

Die Pachtobjekte sind folgende:

I. Auf die Zeit vom 1. Juli 1861 bis Ende Oktober 1864.

Die Propinazions-Gerechtsame im Marktorte Tłumacz sammt Vorstädten und in den Dörfern Słobudka, Nadorożna, Bortniki, Gruszka, Jezierzany, Dolina, nebst den herrschaftlichen Wirthshäusern, drei Wassermühlen, einer Windmühle, Ochsenstand und der Dniester-Ueberfuhr.

II. Auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1864.

Die Propinazionsgerechtsame in Łokutki mit Jackówka nebst herrschaftlichen Wirthshäusern, einer Wassermühle und Ochsenstand.

Pachtlustige werden eingeladen ihre Offerten, versehen mit einem Vadium von 2000 fl. in Banknoten oder in Staatspapieren nach dem letzten Kurswerthe berechnet, bis zum obigen Tage versiegelt bei der Direkzion in Tłumacz einzubringen.

Unter den drei höchstbiethenden Offerenten behält sich die Direkzion die Wahl ausdrücklich vor, deren Vadien bis zur Genehmigung des Anbothes, welche binnen drei Tagen erfolgt, zurückbehalten werden; außer dem Ersteher, welcher das als Kauzion zurückbehaltene Vadium auf 15% des Bestbothes bei Fertigung des Vertrages zu ergänzen haben wird, werden die Vadien den Uebrigen gleich bei der Verhandlung, den zur Wahl vorbehaltenen jedoch nicht berücksichtigten Offerenten am dritten Tage nach der Verhandlung zurückgestellt.

Die Eröffnung der Offerten erfolgt am 4. März 1861 um 3 Uhr Nachmittags.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die Area der zur Propinazion beigegebenen Aecker, Wiesen, Gärten, können bei der Direkzion in Tłumacz jederzeit eingesehen werden.

Tłumacz, am 9. Februar 1861.

(283—2) **Die Direkzion.**

Eingesendet.

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp, in Wien, hat für sein Anatherin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Vertriebe desselben in sämmtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rastlos vorwärtsstrebenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwassers, welches im gegenwärtigen Augenblick wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahnkosmetik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugniß auf den Toilettetischen transatlantischer Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. — Solche Privilegien für Medicinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nach genauer Prüfung seitens der competenten Sanitäts-Behörden ertheilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doctoren-Collegium mehr, welches engherzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher, einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stylisirung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

(118—2)